

Ausfertigung



Landgericht Dessau-Roßlau

Geschäfts-Nr.:

3 O 46/15

Vert.	Presi- dent		Kiv/ StA	Metz.
PA	EINGEGANGEN			Ein- trag
StA	11. Sep. 2015			Ver- merk
StA	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte			Zu- fügung
StA				Stef- fungen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- u. Gastronomiebranche e.V., v.d.d. Vorstände Thomas Wilde u. Karsten Freigang, Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Antragstellers

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rosenberger & Koch, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,

gegen

Herrn

Dessau-Roßlau,

Antragsgegner

hat die 3. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Dessau-Roßlau am 09.09.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Vorsitzen-
de beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 4 PAngVO, §§ 3, 4 Nr. 11, 5 a Abs. 3 Ziffer 2 UWG, § 9 Abs. 1 VerpackVO

wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, es zu **u n t e r l a s s e n**

1. Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis - sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist - nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend angegeben:

Getränke außer Haus

6er Pack Bier		7,50 €
Sprite	0,5 l	2,00 €
Cola ^{1/2}	0,5 l	2,00 €
Fanta ^{1/4}	0,5 l	2,00 €

Fisch- und Fleischgerichte liefern wir auf Anfrage

Weißweine und Rotweine je nach Angebot

Zigaretten je nach Angebot

2. Pfandpflichtige Getränke nicht als pfandpflichtig zu kennzeichnen und/oder kennzeichnen zu lassen und/oder den Pfand nicht der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben und/oder angeben zu lassen,

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Getränke außer Haus

6er Pack Bier		7,50 €
Sprite	0,5 l	2,00 €
Cola ^{1/2}	0,5 l	2,00 €
Fanta ^{1/4}	0,5 l	2,00 €

Fisch- und Fleischgerichte liefern wir auf Anfrage

Weißweine und Rotweine je nach Angebot

Zigaretten je nach Angebot

3. in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preise zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die Identität und Anschrift des Unternehmers, mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

- II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 29.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Ausgefertigt:
Dessau-Roßlau, den 09.09.2015

Juslizenzierte
Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

